

# Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Neukirchen“ (Deckblatt Nr. 01) ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 07.04.2009 in Kraft getreten.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 13 Nr. 2 und 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 10 Abs. 4 BauGB).

## 1. Umweltbelange

Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 01 bezüglich der Baugrenzen in diesem Bereich des Bebauungsplanes hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, da Art und Maß der baulichen Nutzung nur geringfügig verändert wurden. Von einer Umweltprüfung wurde daher gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

## 2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung

Am 06.09.2007 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen vorm Wald der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 01 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt am 27.06.2007 durch Anschlag an der Amtstafel.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung erfolgte gemäß § 13 Nr. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 24.04.2009 bis 18.05.2009. Der Öffentlichkeit und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden die Unterlagen mit Schreiben vom 23.04.2009 zur Stellungnahme zugesandt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwände vorgebracht.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen bzw. Hinweise der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden allesamt in der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2009 entsprechend behandelt und berücksichtigt.

## 3. Planungsalternativen

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung ist eine nochmalige Änderung der Pläne nicht erforderlich.

Aufgestellt: Gemeinde Neukirchen vorm Wald (Bauamt)



Neukirchen vorm Wald, 18.06.2009

  
Steinhofer, 1. Bürgermeister